Bundesgesetzblatt

53

Teil II

G 1998

2008 **Ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 2008** **Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
26.10.2007	Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	54
5.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	56
18.12.2007	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Durchführung des Artikels 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	63
19.12.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	70
3. 1.2008	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über die Koproduktion von Filmen und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 20. August 1974	71
10. 1.2008	Bekanntmachung zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe	76
14. 1.2008	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	76
14. 1.2008	Bekanntmachung des deutsch-guatemaltekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	78
16. 1.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	80
16. 1.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs	81
16. 1.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind	83

Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. Oktober 2007

Das in Damaskus am 28. August 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 6 erfüllt sind.

Bonn, den 26. Oktober 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Syrien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Syrien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 4. und 5. April 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Syrien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 19 000 000,– EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Wassersektorprogramm I“:

   a) für „Wasserverlustreduzierung Aleppo“,

   b) für „Wassersektorprogramm Damaskus Rif Gouvernorat“,

   wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

   Die der Regierung der Arabischen Republik Syrien von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten für die angeführten Darlehen:

   – 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),

   – 0,75 vom Hundert Zinsen;

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung folgender Vorhaben:

   a) für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben bis zu 10 000 000,– EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

   b) für das unter Nummer 3 genannte Vorhaben bis zu 500 000,– EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro);

3. Finanzierungsbeitrag von insgesamt 2 500 000,– EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Erste Mikrofinanzbank“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Syrien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Arabischen Republik Syrien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Arabischen Republik Syrien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Syrien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der KfW, eine Beteiligung am Eigenkapital der noch zu gründenden Ersten Mikrofinanzbank zu erwerben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist. Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der KfW einen Betrag von bis zu 2 000 000,– EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) zur Verfügung.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben des Erwerbs einer Beteiligung kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Beteiligung der KfW wird nach Maßgabe der mit der Ersten Mikrofinanzbank und ihren Anteilseignern noch zu schließenden Finanzierungs- und Gesellschaftsverträgen bewirkt.

(4) Die Zusage der Mittel für den Erwerb einer Beteiligung der KfW an der Ersten Mikrofinanzbank unter Absatz 1 entfällt ersatzlos, wenn nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die in Absatz 3 genannten Finanzierungs- und Gesellschaftsverträge geschlossen wurden. Für diese Zusage endet die Frist am 31. Dezember 2015.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Syrien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Damaskus am 28. August 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

V. Wenzel
Wieczorek-Zeul

Für die Regierung der Arabischen Republik Syrien

Dr. Tayssir Raddawi

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Vom 5. Dezember 2007

I.

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist nach seinem Artikel 38 Abs. 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu folgenden weiteren Staaten in Kraft getreten:

Albanien am 1. Oktober 2007
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Angabe zu zentralen Behörden

Bulgarien am 1. Dezember 2004
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Angabe zu zentralen Behörden

Costa Rica am 1. Dezember 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Angabe zu zentralen Behörden

Litauen am 1. Dezember 2004
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Vorbehalte und der Angabe zu zentralen Behörden

Nicaragua am 1. September 2007

Peru am 1. September 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Angabe zu zentralen Behörden

San Marino am 1. September 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und der Angabe zu zentralen Behörden

Thailand am 1. Juni 2007
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung

Trinidad und Tobago am 1. September 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Angabe zu zentralen Behörden.

Des Weiteren wird das Übereinkommen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur

Ukraine am 1. Januar 2008
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Angabe zu zentralen Behörden

in Kraft treten.

II.

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, hat am 20. September 1993 erklärt, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. Bekanntmachung vom 24. September 1993, BGBl. II S. 2169). Die Bundesrepublik Deutschland hat hiergegen keinen Einspruch eingelegt. Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Mazedonien weiterhin in Kraft.

Montenegro hat am 1. März 2007 erklärt, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet. Die Bundesrepublik Deutschland hat hiergegen keinen Einspruch eingelegt. Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Montenegro weiterhin in Kraft.

Serbien hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer am 9. Juni 2006 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"… Following the declaration of the state independence of Montenegro, and under the Article 60 of the Constitutional Charter of the state union of Serbia and Montenegro, the Republic of Serbia is continuing international personality of the state union of Serbia and Montenegro, which was confirmed also by the National Assembly of the Republic of Serbia at its session held on 5 June 2006."

„… Infolge der Erklärung der staatlichen Unabhängigkeit Montenegros und aufgrund des Artikels 60 der Verfassungsurkunde des Staatenbundes Serbien und Montenegro führt die Republik Serbien die Völkerrechtspersönlichkeit des Staatenbundes Serbien und Montenegro fort, was auch von der Nationalversammlung der Republik Serbien auf ihrer Sitzung vom 5. Juni 2006 bestätigt wurde."

Das Vereinigte Königreich hat am 13. Juni 2007 die Erstreckung des Übereinkommens auf Anguilla erklärt. Die Erstreckung ist nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 des Übereinkommens am 1. September 2007 wirksam geworden.

III.

Folgende Staaten haben im Zusammenhang mit ihrem Beitritt Erklärungen, Vorbehalte sowie Angaben zu zentralen Behörden notifiziert:

Albanien am 4. Mai 2007:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 42 of the Convention, the Republic of Albania reserves the right that it shall not be bound to assume any costs referred to in the second paragraph of Article 26 of the Convention resulting from the participation of legal counsel or advisers or from court proceedings, except insofar as those costs may be covered by its system of legal aid and advice.

In accordance with paragraph 1 of article 6 of the Convention, the Central Authority to discharge the duties, which are imposed by this Convention, is the Ministry of Justice."

„Nach Artikel 42 des Übereinkommens behält sich die Republik Albanien das Recht vor, nur insoweit gebunden zu sein, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Artikels 26 Absatz 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch ihr System der Prozesskosten- und Beratungshilfe gedeckt sind.

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens ist die zentrale Behörde, welche die ihr durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt, das Ministerium der Justiz."

Bulgarien am 20. Mai 2003:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 42, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Bulgaria declares it shall not be bound to assume any costs and expenses resulting from proceedings or, where applicable, those arising from the participation of legal counsel and those of returning the child.

Declaration in accordance with Article 6:

In accordance with Article 6 of the Convention the Republic of Bulgaria has designated as Central Authority "the Ministry of Justice", 1, Slavyanska Str., 1040 Sofia."

„Nach Artikel 42 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Bulgarien, dass sie nicht gebunden ist, die sich aus einem Gerichtsverfahren oder gegebenenfalls aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts und aus der Rückgabe des Kindes ergebenden Kosten und Auslagen zu übernehmen.

Erklärung nach Artikel 6:

Nach Artikel 6 des Übereinkommens hat die Republik Bulgarien das Ministerium der Justiz, 1, Slavyanska Str., 1040 Sofia, als zentrale Behörde bestimmt."

Costa Rica am 14. September 2001:

(Übersetzung)

"Autoridad Central al Patronato Nacional de la Infancia, Calle 10 y 12, Avenidas 13 San José tel: +506 221 1448 fax: +506 233 1015"	„Autoridad Central al Patronato Nacional de la Infancia [Zentrale Behörde beim Nationalen Wohlfahrtsverband für Kinder] Calle 10 y 12, Avenidas 13 San José Tel.: +506 221 1448 Fax: +506 233 1015"

Litauen am 5. Juni 2002:

(Übersetzung)

"1. Pursuant to Article 42 and paragraph 2 of Article 24 of the Convention, the Republic of Lithuania consents to using only the English language for any application, communication or other document sent to its Central Authority;	„1. Nach Artikel 42 und Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens stimmt die Republik Litauen nur der Verwendung der englischen Sprache für die seiner zentralen Behörde übersandten Anträge, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücke zu.
2. Pursuant to Article 42 and paragraph 3 of Article 26 of the Convention, the Republic of Lithuania shall not be bound to assume any costs referred to in paragraph 2 of Article 26 of the Convention resulting from court proceedings or from the participation of legal counsel or advisers, except insofar as those costs may be covered by the system of legal aid and advice of the Republic of Lithuania."	2. Nach Artikel 42 und Artikel 26 Absatz 3 des Übereinkommens ist die Republik Litauen nur insoweit gebunden, die sich aus einem Gerichtsverfahren oder aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts ergebenden Kosten im Sinn des Artikels 26 Absatz 2 des Übereinkommens zu übernehmen, als diese Kosten durch das System der Prozesskosten- und Beratungshilfe der Republik Litauen gedeckt sind."

Litauen am 19. September 2006:

(Übersetzung)

"State Child Rights Protection and Adoption Service Ministry of Social Security and Labour of the Republic of Lithuania Sodu Street 15 LT-03211 Vilnius Lithuania Phone: +370 5 231 0928 Fax: +370 5 231 0927 E-mail: info@ivaikinimas.lt	„State Child Rights Protection and Adoption Service [Nationaler Dienst für den Schutz der Rechte des Kindes und für Adoption] Ministry of Social Security and Labour of the Republic of Lithuania [Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit der Republik Litauen] Sodu Street 15 LT-03211 Vilnius/Wilna Litauen Telefon: +370 5 231 0928 Fax: +370 5 231 0927 E-Mail: info@ivaikinimas.lt
Persons to contact:	Kontaktpersonen:
Ms Asta JUŠKÉNAITÉ, Chief Specialist (languages of communication - Lithuanian, English, Russian) Phone: +370 5 231 0929 E-mail: asta@ivaikinimas.lt	Frau Asta JUŠKÉNAITÉ, Leitende Expertin (Sprachen: Litauisch, Englisch, Russisch) Telefon: +370 5 231 0929 E-Mail: asta@ivaikinimas.lt
Ms Odeta TARVYDIENÉ, Director (languages of communication - Lithuanian, English, Russian) Phone: +370 5 231 0936 E-mail: odeta@ivaikinimas.lt"	Frau Odeta TARVYDIENÉ, Leiterin (Sprachen: Litauisch, Englisch, Russisch) Telefon: +370 5 231 0936 E-Mail: odeta@ivaikinimas.lt"

Peru am 3. Januar 2002:

(Übersetzung)

"Ministerio de Promoción de la Mujer y del Desarrollo Humano (PROMUDEH)"	„Ministerium für Frauenförderung und menschliche Entwicklung (PROMUDEH)"

San Marino am 14. Dezember 2006:

(Übersetzung)

"In conformity with Article 26, paragraph 3, of the Convention, the Republic of San Marino declares that it shall not be bound to assume any costs referred to in Article 26, paragraph 2, resulting from the participation of legal counsel or advisers or from court proceedings, except insofar as those costs may be covered by its system of legal aid and advice.

In conformity with article 6, first paragraph, the Republic of San Marino designates the Tribunale Unico (Single Court) (Address: via 28 Luglio, 38 – 47893 Borgo Maggiore – Repubblica di San Marino) as the competent Central Authority."

„Nach Artikel 26 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass sie nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Artikels 26 Absatz 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch ihr System der Prozesskosten- und Beratungshilfe gedeckt sind.

Nach Artikel 6 Absatz 1 bestimmt die Republik San Marino das Tribunale Unico [Einheitsgericht] (Anschrift: via 28 Luglio, 38 – 47893 Borgo Maggiore – Republik San Marino) als zentrale Behörde."

Thailand am 14. August 2002:

(Übersetzung)

"... subject to the reservation, made pursuant to Articles 24 and 42 thereof, that it accepts only the use of the English language in any application, communication or other document sent to its Central Authority, and, in accordane with Article 6, paragraph 1, thereof, declares that it has designated the Office of the Attorney-General of the Kingdom of Thailand as the Central Authority."

„... unter dem nach den Artikeln 24 und 42 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalt, dass Thailand nur der Verwendung der englischen Sprache in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken zustimmt; Thailand erklärt nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens, dass es das Büro des Generalstaatsanwalts des Königreichs Thailand als zentrale Behörde bestimmt hat."

Trinidad und Tobago am 6. März 2002:

(Übersetzung)

„... that the Children's Authority of Trinidad and Tobago is designated to act as the central authority pursuant to Article 6 of the Convention. The Children's Authority Act. No. 64 of 2000 which establishes a Children's Authority of Trinidad and Tobago has been enacted. The National Family Services Division of the Office of the Prime Minister (Social Services Delivery) will serve as the interim authority pending proclamation of the Act."

„... dass die Kinderbehörde von Trinidad und Tobago als zentrale Behörde nach Artikel 6 des Übereinkommens bestimmt wird. Das Gesetz Nr. 64 von 2000 über die Kinderbehörde, durch welches eine Kinderbehörde von Trinidad und Tobago errichtet wird, ist beschlossen. Die Abteilung Familienangelegenheiten im Amt des Premierministers (Soziale Dienste) wird bis zur Verkündung des Gesetzes die Funktion der Übergangsbehörde wahrnehmen."

Die Ukraine am 2. Juni 2006:

(Übersetzung)

"In Ukraine the duties of the Central Authority which are imposed by the Convention are discharged by the Ministry of Justice of Ukraine."

„In der Ukraine werden die durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben der Zentralen Behörde vom Ministerium der Justiz der Ukraine wahrgenommen."

IV.

Folgende Staaten haben Angaben zu zentralen Behörden notifiziert:

Deutschland am 6. Februar 2007:

„Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde
53094 Bonn
Deutschland
Telefon: +49 (0)228 99 410 5040
Fax: +49 (0)228 99 410 5401
E-mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de"

El Salvador am 9. November 2004:

(Übersetzung)

"As regards the Central Authority designated by El Salvador in the instrument of accession (…), consisting of the Public Prosecution Service of the Republic and the Instituto Salvadoreño de Protección al Menor (ISPM), the Ministry informs the Embassy, for all relevant purposes, that the name of the latter institution has been changed to Instituto Salvadoreño para el Desarrollo Integral de la Niñez y la Adolescencia (ISNA)."

„Hinsichtlich der von El Salvador in seiner Beitrittsurkunde bestimmten zentralen Behörde […], nämlich der Generalstaatsanwaltschaft der Republik und des Salvadorianischen Instituts zum Schutz Minderjähriger (ISPM), teilt das Ministerium der Botschaft für alle einschlägigen Zwecke mit, dass letztere Einrichtung in Salvadorianisches Institut für die umfassende Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (ISNA) umbenannt wurde."

Frankreich am 15. November 2005:

(Übersetzung)

«Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale (D3)
Direction des Affaires Civiles et du Sceau
Ministère de la Justice
13, Place Vendôme
75042 Paris Cedex 01
France
numéro de téléphone: +33 (1) 4477 6105
numéro de télécopie: +33 (1) 4477 6122
messagerie:
entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr

Les personnes à contacter:

– Mme Béatrice BIONDI – Magistrat – Chef du bureau (langues de communication: français, espagnol, anglais)
tel.: +33 (1) 44 77 66 34

– Monsieur François THOMAS – Magistrat, adjoint au chef du bureau (langues de communication: français, anglais)
tel.: +33 (1) 44 77 65 15

– Mme Marie-Caroline CELEYRON-BOUILLOT (langues de communication: français, anglais)
tel.: +33 (1) 44 77 65 48

– Monsieur Mahrez ABASSI – Magistrat (langues de communication: français, anglais)
tel.: +33 (1) 44 77 66 76

– Mlle Julie VALLAT – Juriste (langues de communication: français, espagnol, anglais)
tel.: +33 (1) 44 77 66 26

– Mme Magali DOUMENQ – Educatrice (langue de communication: français, anglais)
tel.: +33 (1) 44 77 66 75

– Mlle Arlette URIE – Rédactrice (langue de communication: français)
tel.: +33 (1) 44 77 62 10

– Mlle Paule PERRIOLLAT – Rédactrice (langue de communication: français, anglais)
tel.: +33 (1) 44 77 62 16

– Mlle Vanessa TOGNETTI – Rédactrice (langue de communication: français, anglais)
tel.: +33 (1) 44 77 62 37»

„Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale (D3)
[Referat Internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen]
Direction des Affaires Civiles et du Sceau
[Abteilung Zivilsachen und Siegel]
Ministère de la Justice
[Ministerium der Justiz]
13, Place Vendôme
75042 Paris Cedex 01
Frankreich
Telefon: +33 (1) 4477 6105
Fax: +33 (1) 4477 6122
E-Mail:
entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr

Kontaktpersonen:

– Frau Béatrice BIONDI – Richterin – Referatsleiterin (Sprachen: Französisch, Spanisch, Englisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 66 34

– Herr François THOMAS – Richter, stellvertretender Referatsleiter (Sprachen: Französisch, Englisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 65 15

– Frau Marie-Caroline CELEYRON-BOUILLOT (Sprachen: Französisch, Englisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 65 48

– Herr Mahrez ABASSI – Richter (Sprachen: Französisch, Englisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 66 76

– Frau Julie VALLAT – Juristin (Sprachen: Französisch, Spanisch, Englisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 66 26

– Frau Magali DOUMENQ – Erzieherin (Sprachen: Französisch, Englisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 66 75

– Frau Arlette URIE – Sachbearbeiterin (Sprache: Französisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 62 10

– Frau Paule PERRIOLLAT – Sachbearbeiterin (Sprachen: Französisch, Englisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 62 16

– Frau Vanessa TOGNETTI – Sachbearbeiterin (Sprachen: Französisch, Englisch)
Tel.: +33 (1) 44 77 62 37"

Irland am 5. Juli 2006:

(Übersetzung)

"Department of Justice, Equality and Law Reform Bishop's Square Redmond's Hill Dublin 2 Ireland Telephone number: (+353) (0)1 4790200 Telefax number: (+353) (0)1 4790201	„Department of Justice, Equality and Law Reform [Ministerium für Justiz, Gleichheit und Rechtsreform] Bishop's Square Redmond's Hill Dublin 2 Irland Telefon: (+353) (0)1 4790200 Fax: (+353) (0)1 4790201
Contact persons:	Kontaktpersonen:
Ms. Mary Mulvanerty Telephone number: (+353) (0)1 4790287 (language of communication: English)	Frau Mary Mulvanerty Telefon: (+353) (0)1 4790287 (Sprache: Englisch)
Ms. Emma Peppard Telephone number: (+353) (0)1 4790290 (language of communication: English)"	Frau Emma Peppard Telefon: (+353) (0)1 4790290 (Sprache: Englisch)"

Lettland am 28. Juli 2004:

(Übersetzung)

"Ministry for Children and Family Affairs Basteja blvd. 14 Riga, LV-1050 Latvia Phone: +371 735 6497 Fax: +371 735 6464 E-mail address: pasts@bm.gov.lv"	„Ministry of Children and Family Affairs [Ministerium für Kinder und Familienangelegenheiten] Basteja blvd. 14 Riga, LV-1050 Lettland Telefon: +371 735 6497 Fax: +371 735 6464 E-Mail: pasts@bm.gov.lv"

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, am 14. Februar 2006:

(Übersetzung)

"Ministry of Labour and Social Policy St. Dame Gruev No. 14 1000 Skopje Republic of Macedonia telephone number: +389 2 3106 404 telefax numbers: +389 2 3106 252 +389 2 3118 242 e-mail address: elazovska@mtsp.gov.mk etodorova@mtsp.gov.mk	„Ministry of Labour and Social Policy [Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik] St. Dame Gruev No. 14 1000 Skopje Republik Mazedonien Telefon: +389 2 3106 404 Fax: +389 2 3106 252 +389 2 3118 242 E-Mail: elazovska@mtsp.gov.mk etodorova@mtsp.gov.mk
persons to contacts:	Kontaktpersonen:
Elena Lazovska, Head of Unit for Social and Legal Protection of Children and Family	Elena Lazovska, Leiterin des Referats für den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern und Familien
Elka Todorova, Counsellor"	Elka Todorova, Beraterin"

Monaco am 7. November 2005:

(Übersetzung)

«Direction des Services Judiciaires Palais de Justice 5, rue Colonel Bellando de Castro 98000 Monaco Tél : +377 93 15 84 30 ou +377 93 15 83 66 Fax : +377 93 15 85 89	„Direction des Services Judiciaires [Justizdirektion] Palais de Justice 5, rue Colonel Bellando de Castro 98000 Monaco Tel.: +377 93 15 84 30 oder +377 93 15 83 66 Fax: +377 93 15 85 89
La personne à contacter:	Kontaktperson:
Madame Sabine-Anne Minazzolli Substitut détaché à la Direction des Services judiciaires (langue de communication: français) Courriel: sminazzolli@gouv.mc»	Frau Sabine-Anne Minazzolli Staatsanwältin, abgeordnet an die Justizdirektion (Sprache: Französisch) E-Mail: sminazzolli@gouv.mc"

Serbien am 3. April 2007:

	(Übersetzung)
"Ministry of Justice of the Republic of Serbia Nemanjina 22-26 11000 Belgrade Telephone number: +381 11 3620 540 and +381 11 3620 596 Telefax number: +381 11 3620 540"	„Ministry of Justice of the Republic of Serbia [Ministerium der Justiz der Republik Serbien] Nemanjina 22-26 11000 Belgrade/Belgrad Serbien Telefon: +381 11 3620 540 und +381 11 3620 596 Fax: +381 11 3620 540"

Slowakei am 1. Juni 2007:

	(Übersetzung)
„Centrum pre medzinárodnoprávnu ochranu detí a mládeže (Centre for International Legal Protection of Children and Youth) Spitálska 8 P.O. Box 57 814 99 Bratislava Slovak Republic Telephone number: +421 (2) 59753208 Telefax number: +421 (2) 59753258 E-mail: cipc@cipc.gov.sk Internet site: www.cipc.sk	„Centrum pre medzinárodnoprávnu ochranu detí a mládeže [Zentrum für den internationalen rechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen] Spitálska 8 P.O. Box 57 814 99 Bratislava/Pressburg Slowakische Republik Telefon: +421 (2) 59753208 Fax: +421 (2) 59753258 E-Mail: cipc@cipc.gov.sk Website: www.cipc.sk
Contact person:	Kontaktperson:
Mrs. JUDr. Alena Mátejová, director (languages of communication: English, French) E-mail: alena.matejova@cipc.gov.sk"	Frau JUDr. Alena Mátejová, Leiterin (Sprachen: Englisch, Französisch) E-Mail: alena.matejova@cipc.gov.sk"

Spanien am 28. Februar 2006:

	(Übersetzung)
„Dirección General de Cooperación Jurídica Internacional Ministerio de Justicia C/San Bernardo 62 28015 Madrid Spain Telephone: +34 (91) 390 2095 Telefax: +34 (91) 392 2383	„Dirección General de Cooperación Jurídica Internacional [Abteilung für internationale rechtliche Zusammenarbeit] Ministerio de Justicia [Ministerium der Justiz] C/San Bernardo 62 28015 Madrid Spanien Telefon: +34 (91) 390 2095 Fax: +34 (91) 392 2383
Persons to contact:	Kontaktpersonen:
Mrs. Carmen Garcia Revuelta Legal Adviser tel.: +34 (91) 390 4437 Fax: +34 (91) 390 2383 e-mail: carmen.garcia-revuelta@mju.es	Frau Carmen Garcia Revuelta Rechtsberaterin Telefon: +34 (91) 390 4437 Fax: +34 (91) 390 2383 E-Mail: carmen.garcia-revuelta@mju.es
Mrs. Ana Santos Carbayo Head of Service of Conventions tel.: +34 (91) 390 2095 Fax: +34 (91) 390 2383 e-mail: ana.santos@mjusticia.es	Frau Ana Santos Carbayo Leiterin des Dienstes für Übereinkünfte Telefon: +34 (91) 390 2095 Fax: +34 (91) 390 2383 E-Mail: ana.santos@mjusticia.es"
Mrs. Elisa González Sánchez Head of Section tel.: +34 (91) 390 4273 Fax: +34 (91) 390 2383 e-mail: e.gonzalez@sb.mju.es"	Frau Elisa González Sánchez Abteilungsleiterin Telefon: 34 (91) 390 4273 Fax: 34 (91) 390 2383 E-Mail: e.gonzalez@sb.mju.es"

Uruguay am 24. Februar 2006:

(Übersetzung)

"Ministerio de Educación y Cultura Autoridad Central Cerrito 586 Planta Alta 11000 Montevideo Uruguay Telephone: 005982-9166228 Telefax: 005982-9158836/9166228"	„Ministerio de Educación y Cultura [Ministerium für Bildung und Kultur] Autoridad Central [Zentrale Behörde] Cerrito 586 Planta Alta 11000 Montevideo Uruguay Telefon: 005982-9166228 Fax: 005982-9158836/9166228"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 9. Februar 2006 (BGBl. II S. 239) und vom 11. Juli 2006 (BGBl. II S. 792; 2007 II S. 408).

Berlin, den 5. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Durchführung des Artikels 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 18. Dezember 2007

Die in Rom am 18. Juli 2007 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland (LBA) und der Zivilluftfahrtbehörde der Italienischen Republik (ENAC) über die Durchführung des Artikels 83bis des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO) (BGBl. 1956 II S. 411; 1997 II S. 1777) für die Übertragung von Überwachungsaufgaben (Betrieb, Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit) für Luftfahrzeuge, die unter Leasing-Verträgen betrieben werden, in deren Rahmen die Fluggesellschaften eine eigene Bordbesatzung stellen müssen („Dry-Leasing"), ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 2 am Tag der Unterzeichnung, das heißt

am 18. Juli 2007,

in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend in der englischsprachigen Originalfassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.*)

Berlin, den 18. Dezember 2007

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dieter von Elm

*) Die Einzelheiten der Umsetzung der obigen Vereinbarung sind in gesonderten Verfahrensregelungen („Implementation Procedures") vereinbart worden. Diese in englischer Sprache abgefassten Regelungen sind nicht veröffentlicht, jedoch beim Luftfahrt-Bundesamt hinterlegt.

Vereinbarung zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland (LBA) und der Zivilluftfahrtbehörde der Italienischen Republik (ENAC) über die Durchführung des Artikels 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO) für die Übertragung von Überwachungsaufgaben (Betrieb, Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit) für Luftfahrzeuge, die unter Leasing-Verträgen betrieben werden, in deren Rahmen die Fluggesellschaften eine eigene Bordbesatzung stellen müssen („Dry Leasing“)

Agreement between the Civil Aviation Authority of the Federal Republic of Germany (Luftfahrt-Bundesamt) and the Civil Aviation Authority of the Italian Republic (Ente Nazionale per l’Aviazione Civile) on the implementation of article 83bis of the Convention on International Civil Aviation (ICAO) for the transfer of surveillance responsibilities (operations, maintenance and continuing airworthiness) for aircraft operated under dry leasing contracts

(Übersetzung)

Premises

The Civil Aviation Authority
of the Federal Republic of Germany (LBA)

and

the Civil Aviation Authority of the Italian Republic (ENAC),

Whereas the Protocol of 6 October 1980 to amend to article 83bis of the Convention on International Civil Aviation (Chicago Convention) of which the Federal Republic of Germany and the Italian Republic are Contracting Parties entered into force on 20 June 1997,

Whereas the Federal Republic of Germany and the Italian Republic are members of the European Union (EU) and signed the multilateral Airworthiness Agreement of Paris on 22 April 1960 providing for the approval or acceptance by the importing authority of approvals or findings of compliance made by the exporting authority in respect of airworthiness,

Whereas each of the two authorities has signed the Arrangement of Cyprus of 11 September 1990 on the Elaboration, Recognition and Implementation of Joint Airworthiness Regulations (JAR) and holds full membership of the Joint Aviation Authorities (JAA),

Whereas the European Parliament and the Council of the European Union (EU) have adopted Regulation (EC) No. 1592/2002 to establish and maintain a high uniform level of civil aviation safety in Europe by the adoption of common safety rules and by measures ensuring that products, persons and organisations in the Community comply with such rules and those adopted to protect the environment,

Whereas the European Aviation Safety Agency (EASA) has been established pursuant to Regulation (EC) 1592/2002 and has been operational since 28 September 2003 to carry out on behalf of every EU Member State, under article 15 paragraph 1 of the above-mentioned EU Regulation, the functions and tasks of the state of design, manufacture or registry when related to design approval,

Whereas the European Commission has adopted Regulation (EC) 1702/2003 laying down implementation regulations for the

Einleitung

Das Luftfahrt-Bundesamt
der Bundesrepublik Deutschland (LBA)

und

die Zivilluftfahrtbehörde der Italienischen Republik (ENAC) –

in Anbetracht dessen, dass das Protokoll vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Artikels 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago), dem die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik als Vertragsparteien angehören, am 20. Juni 1997 in Kraft getreten ist,

in Anbetracht dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik Mitglied der Europäischen Union (EU) sind und am 22. April 1960 das Mehrseitige Übereinkommen über Lufttüchtigkeit von Paris unterzeichnet haben, das die Genehmigung oder die Anerkennung von Genehmigungen oder Übereinstimmungsbefunden der Ausfuhrbehörde bezüglich Lufttüchtigkeit durch die Einfuhrbehörde vorsieht,

in Anbetracht dessen, dass jede der beiden Behörden die Vereinbarung von Zypern vom 11. September 1990 über die Ausarbeitung, Anerkennung und Durchführung gemeinsamer Lufttüchtigkeitsvorschriften (JAR) unterzeichnet hat und die Vollmitgliedschaft der Joint Aviation Authorities (JAA) besitzt,

in Anbetracht dessen, dass das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (EU) die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines hohen einheitlichen Sicherheitsniveaus in der Zivilluftfahrt in Europa durch den Erlass gemeinsamer Sicherheitsvorschriften und durch Maßnahmen, die sicherstellen, dass Erzeugnisse, Personen und Organisationen, die in der Gemeinschaft im Umlauf bzw. tätig sind, diese Vorschriften sowie die geltenden Umweltschutzvorschriften einhalten, angenommen haben,

in Anbetracht dessen, dass die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1592/2002 gegründet worden ist und seit dem 28. September 2003 tätig ist, um im Namen eines jeden EU-Mitgliedstaats nach Artikel 15 Absatz 1 der genannten EU-Verordnung die Funktionen und Aufgaben des Entwurfs-, Herstellungs- oder Eintragungsstaates, soweit diese die Entwurfsgenehmigungen betreffen, wahrzunehmen,

in Anbetracht dessen, dass die Europäische Kommission die Verordnung (EG) 1702/2003 zur Festlegung der Durchfüh-

airworthiness and environmental certification of aircraft and related products, parts and appliances, as well as for the certification of design and production organisations,

Whereas the European Commission has adopted Regulation (EC) 2042/2003 on the continuing airworthiness of aircraft and aeronautical products, parts and appliances, and on the approval of organisations and personnel involved in these tasks,

Whereas each authority has determined that the operational requirements and design-related operational requirements of the other authority are sufficiently equivalent to its own to make this arrangement practicable,

Whereas Article 83bis of the Chicago Convention which was included with the Protocol of 6 October 1980 provides, with a view to enhanced safety, for the possibility of transferring to the state of the operator all or part of the state of registry's functions and duties pertaining to Articles 12, 30, 31, and 32 letter a of the Chicago Convention,

Whereas, in line with ICAO Document 9642, Part VIII, Chapter 1, and in the light of ICAO Document 8335, Chapter 10, it is necessary to precisely establish the international obligations and responsibilities of the Federal Republic of Germany and of the Italian Republic in accordance with the Chicago Convention when an aircraft registered in the Federal Republic of Germany is operated by the holder of an operating licence including an air operator's certificate (AOC) issued by the Italian Civil Aviation Authority or when an aircraft registered in the Italian Republic is operated by the holder of an operating licence including an AOC issued by the Luftfahrt-Bundesamt under a leasing contract,

Whereas, with reference to the relevant Annexes to the Chicago Convention, this Agreement organises the transfer from the lessor authority to the lessee authority of responsibilities normally assumed by the state of registry, as set out in paragraphs 3 and 4 below,

Whereas the Protocol was ratified by the Italian Republic through the Law no. 437 of 24 July 1985, published in the "Supplemento ordinario alla Gazzetta Ufficiale" no. 197 of 22 August 1985, and has given effect to the agreement in relation to article 83bis of the Chicago Convention,

Whereas the Protocol was ratified by the Federal Republic of Germany through the Certificate of Ratification of 19 October 1983, published in the "Bekanntmachung des Protokolls zur Änderung des Artikels 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 11. September 1997" (BGBl. II p. 1777), and has given effect to the agreement in relation to article 83bis of the Chicago Convention,

Have agreed, on the basis of articles 33 and 83bis of the Chicago Convention as follows:

Article 1

General

(1) The following definitions apply:

– lessor: registered owner or the party from which the aircraft is leased;

rungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben angenommen hat,

in Anbetracht dessen, dass die Europäische Kommission die Verordnung (EG) 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, angenommen hat,

in Anbetracht dessen, dass jede Behörde festgestellt hat, dass die Betriebsvorschriften und die konstruktionsbezogenen Betriebsvorschriften der jeweils anderen Behörde ihren eigenen Vorschriften in ausreichendem Maß entsprechen, um diese Vereinbarung durchführbar zu machen,

in Anbetracht dessen, dass der mit dem Protokoll vom 6. Oktober 1980 eingefügte Artikel 83bis des Abkommens von Chicago im Hinblick auf eine verbesserte Sicherheit die Möglichkeit vorsieht, dem Halterstaat die Funktionen und Aufgaben des Eintragungsstaats nach den Artikeln 12, 30, 31 und 32 Buchstabe a des Abkommens von Chicago entweder ganz oder teilweise zu übertragen,

in Anbetracht dessen, dass es entsprechend dem ICAO-Dokument 9642, Teil VIII, Kapitel 1 und unter Berücksichtigung des ICAO-Dokuments 8335, Kapitel 10 notwendig ist, die internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik in Übereinstimmung mit dem Abkommen von Chicago genau festzulegen, wenn ein in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenes Luftfahrzeug vom Inhaber einer von der italienischen Zivilluftfahrtbehörde ausgestellten Betriebsgenehmigung einschließlich eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder ein in der Italienischen Republik eingetragenes Luftfahrzeug vom Inhaber einer vom Luftfahrt-Bundesamt ausgestellten Betriebsgenehmigung einschließlich eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) im Rahmen eines Leasing-Vertrags betrieben wird,

in Anbetracht dessen, dass mit Bezug auf die einschlägigen Anhänge zum Abkommen von Chicago diese Vereinbarung die Übertragung von Zuständigkeiten, die in der Regel vom Eintragungsstaat wahrgenommen werden, von der Behörde des Leasinggebers auf die Behörde des Leasingnehmers regelt, wie in den Absätzen 3 und 4 aufgeführt,

in Anbetracht dessen, dass das Protokoll durch das im ordentlichen Ergänzungsband des Amtsblatts (Supplemento ordinario alla Gazzetta Ufficiale) Nr. 197 vom 22. August 1985 veröffentlichte Gesetz Nr. 437 vom 24. Juli 1985 von der Italienischen Republik ratifiziert wurde und damit der Vereinbarung bezüglich des Artikels 83bis des Abkommens von Chicago Wirksamkeit verliehen hat,

in Anbetracht dessen, dass das Protokoll durch die Ratifikationsurkunde vom 19. Oktober 1983 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, wie dies in der „Bekanntmachung des Protokolls zur Änderung des Artikels 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 11. September 1997" (BGBl. 1997 II S. 1777) bekannt gemacht wurde, und damit der Vereinbarung bezüglich des Artikels 83bis des Abkommens von Chicago Wirksamkeit verliehen hat –

haben auf der Grundlage der Artikel 33 und 83bis des Abkommens von Chicago Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Allgemeines

(1) Die folgenden Begriffsbestimmungen sind anwendbar:

– Leasinggeber: eingetragener Eigentümer oder die Partei, die das Luftfahrzeug verleast;

– lessee: operator under whose operating licence including an air operator's certificate (AOC) the leased aircraft is operated;
– authority of the state of registry: the national civil aviation authority of the state where the relevant aircraft is registered;
– authority of the state of the operator: the national civil aviation authority of the state where the operator of the aircraft has his residence or business seat;
– authority of the state of the lessee: the national civil aviation authority of the state where the lessee has his residence or business seat;
– authority of the state of the lessor: the national civil aviation authority of the state where the lessor has his residence or business seat.

(2) Italian or German airlines are entitled to operate an aircraft registered in the Federal Republic of Germany or in the Italian Republic respectively under a leasing contract for the purpose of commercial air transportation. In accordance with ICAO Annex 8 and with the national regulations the State of registry retains legal responsibility for maintaining the validity of the certificate of airworthiness of the aircraft.

(3) In pursuance of article 83bis of the Chicago Convention the Federal Republic of Germany shall be relieved of the responsibility in respect of the functions and duties transferred to the Italian Republic upon due publicity or notification of this Agreement.

(4) In pursuance of article 83bis of the Chicago Convention the Italian Republic shall be relieved of the responsibility in respect of the functions and duties transferred to the Federal Republic of Germany upon due publicity or notification of this Agreement.

Article 2

Scope of application

The scope of application of this Agreement shall be limited to aircraft on the register of civil aircraft of the Federal Republic of Germany or the Italian Republic and operated in commercial air transportation under a leasing agreement by an Italian or German operator respectively.

Article 3

Transferred responsibilities

(1) Under this agreement, the Parties agree that the lessor authority transfers to the lessee authority the following responsibilities, including oversight and control of relevant functions contained in the respective Annexes to the Convention on International Civil Aviation:

Annex 1 – Licensing of Aviation Personnel (Personal Licensing) – issuance and validation of licenses.

Annex 2 – Air Traffic Rules (Rules of the Air) – enforcement of compliance with applicable rules and regulations relating to the flight and manœuvre of aircraft.

Annex 6 – Operation of Aircraft – all responsibilities which are normally incumbent on the state of registry for the oversight and control of operations of aircraft entered on its register.

Annex 8 – Airworthiness of Aircraft – all responsibilities which are normally incumbent on the state of registry, and have not been assumed by EASA, for the oversight and control of aircraft entered on its register. Under this agreement, the responsibility for the supervision of maintenance and

– Leasingnehmer: Luftfahrtunternehmer, mit dessen Betriebsgenehmigung einschließlich eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) das geleaste Luftfahrzeug betrieben wird;
– Behörde des Eintragungsstaats: nationale Zivilluftfahrtbehörde des Staates, in dem das betreffende Luftfahrzeug eingetragen ist;
– Behörde des Halterstaats: nationale Zivilluftfahrtbehörde des Staates, in dem der Halter des Luftfahrzeuges seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat;
– Behörde des Staates des Leasingnehmers: nationale Zivilluftfahrtbehörde des Staates, in dem der Leasingnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat;
– Behörde des Leasinggebers: nationale Zivilluftfahrtbehörde des Staates, in dem der Leasinggeber seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat.

(2) Italienische beziehungsweise deutsche Luftfahrtunternehmen dürfen ein in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Italienischen Republik eingetragenes Luftfahrzeug zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr im Rahmen eines Leasing-Vertrags betreiben. In Übereinstimmung mit ICAO-Anhang 8 und innerstaatlichen Rechtsvorschriften verbleibt die rechtliche Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Lufttüchtigkeitszeugnisses für das Luftfahrzeug beim Eintragungsstaat.

(3) Nach Artikel 83bis des Abkommens von Chicago wird die Bundesrepublik Deutschland mit der ordnungsgemäßen Veröffentlichung oder Notifikation dieser Vereinbarung von der Zuständigkeit für die der Italienischen Republik übertragenen Funktionen und Aufgaben entbunden.

(4) Nach Artikel 83bis des Abkommens von Chicago wird die Italienische Republik mit der ordnungsgemäßen Veröffentlichung oder Notifikation dieser Vereinbarung von der Zuständigkeit für die der Bundesrepublik Deutschland übertragenen Funktionen und Aufgaben entbunden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ist beschränkt auf Luftfahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Italienischen Republik eingetragen sind und von einem italienischen beziehungsweise einem deutschen Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung im Luftverkehr im Rahmen einer Leasing-Vereinbarung betrieben werden.

Artikel 3

Übertragene Zuständigkeiten

(1) Nach dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien damit einverstanden, dass die Behörde des Leasinggebers der Behörde des Leasingnehmers die folgenden Zuständigkeiten – einschließlich der Beaufsichtigung und Überwachung der in den jeweiligen Anhängen zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt enthaltenen einschlägigen Aufgaben – überträgt:

Anhang 1 – Lizenzierung von Luftfahrtpersonal (Personnel Licensing) – Erteilung und Anerkennung von Lizenzen.

Anhang 2 – Luftverkehrsregeln (Rules of the Air) – Durchsetzung der Einhaltung anwendbarer Regeln und Vorschriften für den Luftverkehr und den Betrieb von Luftfahrzeugen.

Anhang 6 – Betrieb von Luftfahrzeugen – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragungsstaat für die Beaufsichtigung und Überwachung des Betriebs der in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen.

Anhang 8 – Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragungsstaat für die Beaufsichtigung und Überwachung der in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen und nicht von der EASA wahrgenommen werden. Aufgrund dieser Vereinbarung wird die

continuing airworthiness of leased aircraft operated under the air operator's certificate (AOC) of the lessee is hereby transferred to the lessee Authority. Functions related to the certification of products, parts and appliances and design organizations which have been assigned pursuant to EU Regulation 1592/2002 to the state of registry authority by the Executive Director of EASA through its letter of 26 September 2003 (or latest published issue) for the initial phase, are transferred to the state of the operator authority. The procedure for the renewal of the certificate of airworthiness is regulated in the implementation regulations to this Agreement.

(2) The issuance and validation of licenses shall not be transferred to the lessee Authority. From the time when the mutual recognition of joint airworthiness rules (JAR-FCL) is in force the validation of licenses is no longer necessary.

Zuständigkeit für die Überwachung der Instandhaltung und der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemieteter Luftfahrzeuge, die unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) des Leasingnehmers betrieben werden, hiermit an die Behörde des Leasingnehmers übertragen. Aufgaben bezüglich der Zulassung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und der Genehmigung von Entwicklungsbetrieben, die nach der Verordnung (EG) 1592/2002 vom Exekutivdirektor der EASA mit Schreiben vom 26. September 2003 (oder der neuesten veröffentlichten Ausgabe) für die Anfangsphase der Behörde des Eintragungsstaats zugewiesen wurden, werden der Behörde des Betreiberstaats übertragen. Das Verfahren für die Erneuerung des Lufttüchtigkeitszeugnisses ist in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vereinbarung geregelt.

(2) Die Ausstellung und Anerkennung von Lizenzen wird nicht der Behörde des Leasingnehmers übertragen. Von dem Zeitpunkt an, zu dem die beiderseitige Anerkennung von gemeinsamen Lufttüchtigkeitsvorschriften (JAR-FCL) in Kraft ist, ist die Anerkennung von Lizenzen nicht mehr erforderlich.

Article 4

Notification

(1) This agreement and its relevant implementation regulations, as well as any amendments to them, shall be submitted to ICAO for registration by both ENAC and LBA, as required by Article 83 of the Chicago Convention and in accordance with the Rules for the Registration of Aeronautical Agreements and Arrangements of ICAO (ICAO Doc. 6685).

(2) A certified true copy of this Agreement and its relevant implementation regulations, as well as any amendments to them, shall be made available by the lessee authority to the aircraft operators to which this Agreement applies. A copy of the Agreement and the implementation regulations as well as a copy of the relevant acceptance letter must be kept on board the aircraft concerned.

(3) A certified true copy of the air operator's certificate (AOC) issued to the lessee by the state of the operator authority in which the aircraft concerned is duly and properly identified, shall also be carried on board each aircraft concerned. If the lessee has obtained, from its authority, approval for a system to list the registration marks for aircraft operated and authorized under its AOC, this list and the relevant section of the operations manual describing this system must be kept on board each aircraft to which the present agreement applies.

(4) Aircraft to which the present Agreement applies are listed in the "Schedule of aircraft types and Italian operators registered in the Federal Republic of Germany (Schedule I A)" and "Schedule of aircraft types and German operators registered in the Italian Republic (Schedule II A)". They are kept and maintained updated by LBA and ENAC respectively. A copy of the above lists showing the aircraft to which the present Agreement applies at the time of its signature shall also be provided to the ICAO by each of the two depository authorities as an attachment to the Agreement when the latter is registered according to paragraph 1 above. The lists registered with the ICAO shall be updated by the depository authority every time the validity of the present Agreement is extended by a new aircraft or by a new lease period or at least once annually whichever occurs first.

(5) During the implementation of this Agreement, and prior to any aircraft subject to it being made the object of a sub-lease, the state of the operator shall inform the state of registry of this. None of the duties and functions transferred from the state of registry to the state of the operator may be carried out under the

Artikel 4

Notifikation

(1) Diese Vereinbarung und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften sowie Änderungen hierzu werden nach Artikel 83 des Abkommens von Chicago und in Übereinstimmung mit den Regeln für die Registrierung von Luftfahrtvereinbarungen der ICAO (ICAO Dok. 6685) sowohl vom ENAC als auch vom LBA der ICAO zur Registrierung vorgelegt.

(2) Eine beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung und der zugehörigen Durchführungsvorschriften sowie Änderungen hierzu werden den Luftfahrzeugbetreibern, für die diese Vereinbarung gilt, von der Behörde des Leasingnehmers zur Verfügung gestellt. Eine Abschrift der Vereinbarung und der Durchführungsvorschriften sowie eine Abschrift des entsprechenden Anerkennungsschreibens muss an Bord des betroffenen Luftfahrzeugs mitgeführt werden.

(3) Eine beglaubigte Abschrift des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), das dem Leasingnehmer von der Behörde des Betreiberstaates ausgestellt worden ist und in dem das jeweilige Luftfahrzeug ordnungsgemäß benannt ist, muss ebenfalls an Bord eines jeden betroffenen Luftfahrzeugs mitgeführt werden. Hat der Leasingnehmer von seiner Behörde die Genehmigung für ein System zur Auflistung der Eintragungszeichen der unter seinem AOC betriebenen und zugelassenen Luftfahrzeuge erhalten, so muss diese Liste und der entsprechende Abschnitt des Betriebshandbuches, in dem dieses System beschrieben ist, an Bord eines jeden Luftfahrzeugs, für das diese Vereinbarung gilt, mitgeführt werden.

(4) Luftfahrzeuge, für die diese Vereinbarung gilt, sind in der „Liste der in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Luftfahrzeugmuster und italienischen Luftfahrtunternehmen (Liste I A)" und in der „Liste der in der Italienischen Republik eingetragenen Luftfahrzeugmuster und deutschen Luftfahrtunternehmen (Liste II A)" aufgeführt. Sie werden vom LBA beziehungsweise dem ENAC geführt und aktualisiert. Eine Abschrift der genannten Listen, in denen die Luftfahrzeuge aufgeführt sind, für die diese Vereinbarung zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung gilt, wird von jeder der beiden Verwahrerbehörden bei der Registrierung der Vereinbarung nach Absatz 1 als Anhang zur Vereinbarung auch an die ICAO gesandt. Die bei der ICAO registrierten Listen werden von der Verwahrerbehörde aktualisiert, wann immer der Geltungsbereich dieser Vereinbarung um ein weiteres Luftfahrzeug erweitert oder um eine weitere Leasing-Periode verlängert wird oder mindestens einmal jährlich, je nachdem, was zuerst eintritt.

(5) Während der Durchführung dieser Vereinbarung und bevor ein Luftfahrzeug, das dieser Vereinbarung unterliegt, Gegenstand einer Untervermietung wird, muss der Betreiberstaat den Eintragungsstaat davon in Kenntnis setzen. Keine der Aufgaben und Funktionen, die vom Eintragungsstaat an den

authority of a third state without the express written agreement of the state of registry.

Betreiberstaat übertragen werden, darf unter der Autorität eines Drittstaats wahrgenommen werden, es sei denn, der Eintragungsstaat hat seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben.

Article 5

Authorisation of leasing contracts

Each authority shall ensure that leasing contracts are only authorized if they are in compliance with the terms and conditions laid down in the present Agreement.

Artikel 5

Genehmigung von Leasing-Verträgen

Jede Behörde stellt sicher, dass Leasing-Verträge nur genehmigt werden, wenn sie die in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Article 6

Co-ordination

Meetings between LBA and ENAC shall be arranged as necessary to discuss both operations and airworthiness matters resulting from inspections that have been conducted by the relevant inspectors. The following subjects may be discussed during these meetings:

- Flight operations;
- Continuing airworthiness surveillance and aircraft maintenance;
- Operator Maintenance Control Manual procedures as applicable;
- Any other significant matters arising from inspections.

Artikel 6

Abstimmung

Zwischen dem LBA und dem ENAC werden nach Bedarf Sitzungen anberaumt, um betriebliche oder Lufttüchtigkeitsfragen zu erörtern, die sich bei den von entsprechenden Prüfern durchgeführten Überprüfungen ergeben haben. Folgende Themen können bei diesen Sitzungen erörtert werden:

- Flugbetrieb,
- Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,
- Verfahren des Handbuchs des Unternehmens zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Operator Maintenance Control Manual – MCM) des Luftfahrtunternehmers, soweit zutreffend,
- alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die sich aufgrund von Überprüfungen ergeben.

Article 7

Initiation

The transfer of functions related to the surveillance of leased aircraft shall be initiated by the state of registry authority with a letter referring to the Agreement ENAC-LBA and the specific aircraft and formally accepted by the operator's authority. In the case of a prolongation of the leasing contract the continued transfer of functions and their acceptance shall be confirmed in writing by both the state of registry authority and the state of the operator authority before the beginning of the new lease period. A certified true copy of these letters shall be provided to the lessee by the relevant authority to be kept on board the aircraft during the validity period of this Agreement in respect of that specific aircraft as established in accordance with the provisions of Article 9.

Artikel 7

Einleitung

Die Übertragung von Aufgaben bezüglich der Überwachung von vermieteten Luftfahrzeugen wird von der Behörde des Eintragungsstaats mittels eines Schreibens, das auf diese Vereinbarung zwischen ENAC und LBA und das jeweilige Luftfahrzeug Bezug nimmt, eingeleitet und von der Behörde des Betreibers formell angenommen. Bei Verlängerung des Leasing-Vertrags wird die fortgesetzte Übertragung von Aufgaben und die entsprechende Annahme dieser Aufgaben vor Beginn der neuen Leasing-Periode sowohl von der Behörde des Eintragungsstaats als auch von der Behörde des Betreiberstaats schriftlich bestätigt. Die jeweilige Behörde überlässt dem Leasingnehmer eine beglaubigte Abschrift dieser Schreiben, die während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung für das spezielle Luftfahrzeug, wie in Artikel 9 festgelegt, an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen ist.

Article 8

Charges

Each authority shall invoice charges and expenses according to its own provisions.

Artikel 8

Gebühren

Jede Behörde stellt Gebühren und Auslagen entsprechend ihren eigenen Bestimmungen in Rechnung.

Article 9

Final clauses

(1) The implementation of this Agreement shall be effected on the basis of implementation provisions agreed between the Parties.

(2) This Agreement shall enter into force on the date of its signature.

(3) The definition of LBA and ENAC regulatory responsibilities shall come into effect, for each individual case, when the transfer of the functions is formally accepted by the operator's authority on the basis of this Agreement. For this purpose, a formal reply letter regarding the transfer of functions shall be sent by the lessee authority to the lessor authority indicating acceptance or refusal. Before the start of operations the state of reg-

Artikel 9

Schlussbestimmungen

(1) Die Durchführung dieser Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage von Durchführungsbestimmungen, auf die sich die Parteien verständigen.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(3) Die Festlegung der Regelungszuständigkeiten von LBA und ENAC wird für jeden Einzelfall wirksam, wenn die Übertragung der Aufgaben von der Behörde des Betreibers auf der Grundlage dieser Vereinbarung formell angenommen worden ist. Zu diesem Zweck sendet die Behörde des Leasingnehmers an die Behörde des Leasinggebers ein formales Antwortschreiben bezüglich der Übertragung von Aufgaben, in dem sie die

istry authority shall send a request concerning the transfer of functions to the state of the operator authority. The points of contact for the exchange of correspondence are laid down in the implementation regulations to this Agreement.

(4) The determined regulatory responsibilities of LBA and ENAC for a leased aircraft to which this Agreement applies shall cease to be in effect 24 hours after notice given by either the state of registry authority or the state of the operator authority, but not later than by the date of expiry established by any of the Parties. Such date shall be mentioned by the authority in the request concerning acceptance of functions or in the acceptance letter.

(5) Any modification to this Agreement shall be made in writing.

(6) The responsibility for the registration of amendments to this Agreement with ICAO shall be assumed by both the state of registry authority and the state of operator's authority.

(7) The Agreement shall terminate 60 days after written notice of the termination of this Agreement by either of the two Parties.

Done at Rome on 18.07.2007 in two originals in English.

Annahme oder die Ablehnung erklärt. Die Behörde des Eintragungsstaats sendet der Behörde des Betreiberstaats vor Aufnahme des Flugbetriebs ein entsprechendes Ersuchen bezüglich der Übertragung von Aufgaben. Die Kontaktadressen für Korrespondenz sind in den Durchführungsvorschriften zu dieser Vereinbarung angegeben.

(4) Die festgelegten Regelungszuständigkeiten von LBA und ENAC für ein gemietetes Luftfahrzeug, für das diese Vereinbarung gilt, werden 24 Stunden nach einer entsprechenden Mitteilung entweder durch die Behörde des Eintragungsstaats oder durch die Behörde des Betreiberstaats, jedoch spätestens zum von einer der Parteien festgelegten Ablaufdatum unwirksam. Ein solches Datum wird von der Behörde in dem Ersuchen bezüglich der Annahme von Aufgaben oder in dem Schreiben, in dem die Annahme erklärt wird, genannt.

(5) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(6) Für die Registrierung von Änderungen zu dieser Vereinbarung bei der ICAO ist sowohl die Behörde des Eintragungsstaats als auch die Behörde des Betreiberstaats zuständig.

(7) Die Vereinbarung endet 60 Tage nach schriftlicher Kündigungsanzeige durch eine der beiden Parteien.

Geschehen zu Rom am 18. Juli 2007 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für das Luftfahrt-Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland
For the Luftfahrt-Bundesamt of the Federal Republic of Germany

Hans-Henning Mühlke

Für die Zivilluftfahrtbehörde der Italienischen Republik
For the Civil Aviation Authority of the Italian Republic

Salvatore Sciacchitano

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung

Vom 19. Dezember 2007

I.

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65) wird nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für

Serbien am 1. Januar 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft treten.

II.

Dänemark hat dem Generalsekretär des Europarats am 12. Oktober 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"The Danish Government has decided with effect as from 1 January 2007 to withdraw the declaration made at the time of deposit of its instrument of acceptance of the Charter, and make the following new declaration on the scope of the Charter in Denmark:

In accordance with Article 12, paragraph 2, cf. paragraph 1, the Kingdom of Denmark considers itself bound by the European Charter of Local Self-Government in its entirety.

In accordance with Articles 13 and 16 of the Charter, the Kingdom of Denmark considers that the provisions of the Charter shall apply to its municipalities ('*kommuner*'). The Carter shall not apply to Greenland and the Faroe Islands."

„Die dänische Regierung hat entschieden, die bei Hinterlegung ihrer Annahmeurkunde zur Charta abgegebene Erklärung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zurückzunehmen und die folgende neue Erklärung über den Geltungsbereich der Charta in Dänemark abzugeben:

Nach Artikel 12 Absatz 2 (vgl. Absatz 1) betrachtet sich das Königreich Dänemark durch die gesamte Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung als gebunden.

Nach den Artikeln 13 und 16 der Charta ist das Königreich Dänemark der Auffassung, dass die Charta auf seine Gemeinden („*kommuner*") Anwendung findet. Die Charta findet keine Anwendung auf Grönland und die Färöer."

Serbien hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. September 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 12 of the Charter, the Republic of Serbia declares that it considers itself bound by the following provisions of the Charter:

Article 2;
Article 3, paragraphs 1 and 2;
Article 4, paragraphs 1, 2, 4 and 6;
Article 5;
Article 7, paragraphs 1 and 3;
Article 8, paragraphs 1 and 2;
Article 9, paragraphs 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 and 8;
Article 10, paragraphs 1, 2 and 3;
Article 11."

„Nach Artikel 12 der Charta erklärt die Republik Serbien, dass sie sich durch die folgenden Bestimmungen der Charta als gebunden betrachtet:

Artikel 2;
Artikel 3 Absätze 1 und 2;
Artikel 4 Absätze 1, 2, 4 und 6;
Artikel 5;
Artikel 7 Absätze 1 und 3;
Artikel 8 Absätze 1 und 2;
Artikel 9 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8;
Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3;
Artikel 11."

Die Slowakei hat dem Generalsekretär des Europarats am 21. Mai 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 12, paragraph 3, of the Charter, the Slovak Republic declares that it extends its obligations and considers itself bound by further Charter provisions:	„Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 der Charta erklärt die Slowakische Republik, dass sie ihre Verpflichtungen ausweitet und sich durch weitere Bestimmungen der Charta als gebunden betrachtet:
Article 3, paragraph 1; Article 4, paragraphs 3 and 5; Article 9, paragraphs 1, 5, 6 and 7; Article 10, paragraphs 2 and 3."	Artikel 3 Absatz 1; Artikel 4 Absätze 3 und 5; Artikel 9 Absätze 1, 5, 6 und 7; Artikel 10 Absätze 2 und 3."

III.

Die Erklärung der Schweiz vom 17. Februar 2005 (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Juni 2005, BGBl. II S. 754, 755) wurde dergestalt ergänzt, dass sich die Schweiz auch durch Artikel 5 der Charta als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2005 (BGBl. II S. 754).

Berlin, den 19. Dezember 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über die Koproduktion von Filmen und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 20. August 1974

Vom 3. Januar 2008

Das in Berlin am 17. Februar 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Koproduktion von Filmen ist nach seinem Artikel 16 Abs. 1

am 20. November 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Nach Artikel 16 Abs. 2 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 20. August 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (BGBl. 1975 II S. 1033) am 20. November 2007 außer Kraft getreten.

Berlin, den 3. Januar 2008

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Im Auftrag
Horion-Vogel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Koproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet des Films weiterzuentwickeln,

in dem Wunsch, die Koproduktion von Filmen, die der Entwicklung der Film- und audiovisuellen Industrien beider Länder und der Stärkung eines gegenseitigen kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs förderlich sein kann, zu vertiefen und zu begünstigen,

in der Überzeugung, dass diese Formen des Austauschs zum Ausbau der Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen werden –

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“ die als solche in der Anlage von jeder Vertragspartei bestimmte Behörde;
2. bezeichnet der Begriff „Koproduzent“ einen oder mehrere deutsche beziehungsweise einen oder mehrere brasilianische Staatsangehörige, die an der Herstellung eines koproduzierten Films beteiligt sind;
3. bezeichnet der Begriff „koproduzierter Film“ einen Film, der von einem oder mehreren Staatsangehörigen einer Vertragspartei in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei im Rahmen eines von den zuständigen Behörden gemeinsam als deutsch-brasilianisch anerkannten Projekts hergestellt wurde;
4. bezeichnet der Begriff „Film“ die Gesamtheit von Bildern beziehungsweise die Gesamtheit von Bildern und Tönen, die mit einem beliebigen Material realisiert sind, und schließt Fernseh- und Videoaufnahmen, Animationen und Digitalproduktionen ein;
5. bedeutet „Staatsangehörige“
   a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
      – Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
      – Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
      – Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
      – Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen);
   b) in Bezug auf die Föderative Republik Brasilien
      – in der Föderativen Republik Brasilien geborene oder naturalisierte Staatsangehörige oder
      – Personen mit ständigem Aufenthalt in der Föderativen Republik Brasilien.

Artikel 2

Anspruch auf Vergünstigungen

(1) Für einen koproduzierten Film besteht Anspruch auf alle Vergünstigungen, die von jeder Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht für nationale Filme gewährt werden.

(2) Alle Vergünstigungen, die innerhalb eines der beiden Länder in Verbindung mit einem koproduzierten Film gewährt werden können, fließen dem Koproduzenten zu, der diese Vergünstigungen nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei beanspruchen darf.

Artikel 3

Anerkennung von Projekten

(1) Koproduktionen bedürfen vor Drehbeginn der gemeinsamen Anerkennung der zuständigen Behörden. Anerkennungen werden gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen ausgesprochen, sie bedürfen der Schriftform und enthalten die Bedingungen, unter denen die Anerkennung erteilt wird. Die Koproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, Besitz oder Kontrolle miteinander in Verbindung stehen.

(2) Bei der Beurteilung von Vorschlägen für die Herstellung eines koproduzierten Films handeln die zuständigen Behörden gemeinsam und unter angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen Grundsätze und Leitlinien und wenden die in diesem Abkommen und in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Verfahrensregeln und Grundsätze an.

(3) Die Vorläufige Anerkennung eines Vorschlags zur Herstellung eines koproduzierten Films gemäß Nummer 2 der Anlage verpflichtet die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien nicht zur Erteilung einer Lizenz für die Vorführung oder Ausstrahlung des Films.

Artikel 4

Beiträge

(1) Für jeden koproduzierten Film stehen

a) der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Koproduzenten und

b) die Produktionsaufwendungen des Koproduzenten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Föderativen Republik Brasilien oder in einem anderen Vertragsstaat des Mercosur

in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem jeweiligen finanziellen Beitrag.

(2) Der finanzielle Beitrag wie auch der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag jedes Koproduzenten beträgt mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert des gesamten Budgets des koproduzierten Films.

(3) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Beteiligungsvorschriften können die zuständigen Behörden in Ausnahmefällen Filme gemeinsam anerkennen, wenn

a) der Beitrag von einem der Koproduzenten nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist, wobei eine solche Beteiligung nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert des gesamten Budgets des Films betragen darf, oder

b) die zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass das Projekt trotz Nichteinhaltung der Beteiligungsvorschriften den Zielen dieses Abkommens förderlich ist und dementsprechend anerkannt werden sollte.

Artikel 5

Koproduktionen mit Drittstaaten

(1) Wenn entweder die Bundesrepublik Deutschland oder die Föderative Republik Brasilien mit einem Drittstaat ein Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen abgeschlossen hat, kann ein Projekt für einen koproduzierten Film, der in Zusammenarbeit mit einem Koproduzenten aus diesem Drittstaat hergestellt werden soll, von den zuständigen Behörden nach dem vorliegenden Abkommen anerkannt werden.

(2) Eine Anerkennung nach diesem Artikel ist jedoch auf solche Projekte beschränkt, bei denen der Beitrag des Koproduzenten aus dem Drittstaat nicht größer ist als der kleinere der Einzelbeiträge der deutschen und brasilianischen Koproduzenten.

Artikel 6

Mitwirkung

(1) Die bei einem koproduzierten Film mitwirkenden Personen müssen Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Staatsangehörige der Föderativen Republik Brasilien, eines anderen Vertragsstaats des Mercosur oder – wenn es einen an der Koproduktion beteiligten Drittstaat gibt – Staatsangehörige dieses Drittstaats sein.

(2) In Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden gemeinsam Filme genehmigen,

a) wenn das Drehbuch oder die Finanzierung das Engagement von Darstellerinnen und Darstellern aus anderen Ländern erfordert oder

b) wenn künstlerische oder finanzielle Gründe das Engagement von technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Ländern erfordern.

Artikel 7

Herstellung bis zur ersten Vorführkopie

(1) Ein koproduzierter Film wird bis zur Fertigstellung der ersten Vorführkopie in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Föderativen Republik Brasilien, in einem anderen Vertragsstaat des Mercosur und – bei Beteiligung eines Drittstaats an der Koproduktion – im Land dieses Drittstaats hergestellt und entwickelt.

(2) Mindestens 90 (neunzig) vom Hundert des Filmmaterials eines koproduzierten Films werden speziell für den Film gedreht oder geschaffen, sofern die zuständigen Behörden keinem anderen Vorgehen zustimmen.

Artikel 8

Aufnahmen an Originalschauplätzen

(1) Die zuständigen Behörden können Aufnahmen an Originalschauplätzen in einem anderen Land als in den Ländern der Koproduzenten zustimmen.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 können, wenn Aufnahmen an Originalschauplätzen in Übereinstimmung mit diesem Artikel genehmigt werden, Staatsangehörige des Landes, in dem die Aufnahmen an Originalschauplätzen gemacht werden, als Statisten, in kleinen Rollen oder als zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienste für die Ausführung der Außenaufnahmen erforderlich sind, beschäftigt werden.

Artikel 9

Sprachfassung

(1) Die ursprüngliche Sprachfassung jedes koproduzierten Films ist in einer der Amtssprachen oder Dialekte der Bundesrepublik Deutschland oder der Föderativen Republik Brasilien oder einer Kombination dieser zugelassenen Sprachen und Dialekte zu erstellen.

(2) Die Kommentierung, Synchronisation oder Untertitelung in einer anderen häufig verwendeten Sprache oder in einem häufig verwendeten Dialekt der Bundesrepublik Deutschland oder der Föderativen Republik Brasilien ist zulässig.

(3) Der Film kann für den Kinostart in Drittstaaten in anderen Sprachen synchronisiert werden.

(4) Soweit das Drehbuch dies erfordert, kann die Sprachfassung auch Dialogabschnitte in anderen Sprachen enthalten.

Artikel 10

Abspann

Ein koproduzierter Film und das dazugehörige Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „offizielle deutsch-brasilianische Gemeinschaftsproduktion“ oder um eine „offizielle brasilianisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls auch einen Hinweis auf die Beteiligung eines Drittstaats an der Koproduktion.

Artikel 11

Erleichterungen

Im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften erleichtert jede Vertragspartei dem technischen und künstlerischen Personal der jeweils anderen Vertragspartei die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den vorübergehenden Aufenthalt sowie die Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Ebenso erleichtert jede Vertragspartei die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr der Ausrüstung und des Materials, das für die Herstellung des Films erforderlich ist, sowie den Geldtransfer für Bezahlungen im Zusammenhang mit der Koproduktion. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Koproduzenten aus Drittstaaten gemäß Artikel 5.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden führen dieses Abkommen gemeinsam oder auch einzeln durch; sie vermitteln bei Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Koproduzenten, empfehlen Maßnahmen und unterbreiten Verbesserungsvorschläge, die im gegenseitigen Interesse liegen und der filmischen und audiovisuellen Zusammenarbeit beider Länder förderlich sind.

Artikel 13

Gemeinsame Kommission

(1) Eine Gemeinsame Kommission, die abwechselnd in beiden Ländern zusammenkommt, überprüft alle drei Jahre, ob ein finanzielles, künstlerisches und technisches Gleichgewicht zwischen der Beteiligung der beiden Länder an den Koproduktionen besteht.

(2) Die Delegationen der Gemeinsamen Kommission werden von Regierungsvertretern beider Länder geleitet. Die Vorsitzenden beider Delegationen werden von Experten, die von den zuständigen Behörden beider Länder vorgeschlagen werden, unterstützt.

(3) Die Gemeinsame Kommission hat die Aufgabe, die Anwendung und Wirkungsweise dieses Abkommens zu bewerten sowie gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, die im gegenseitigen Interesse und im Interesse der bilateralen Beziehungen liegen.

(4) Jede Vertragspartei kann eine außergewöhnliche Sitzung der Gemeinsamen Kommission einberufen, wenn sie es für notwendig erachtet und vorschriftsmäßig begründet.

Artikel 14

Status der Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 15

Protokolle und ergänzende Regelungen

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, bilaterale und multilaterale Kultur- und Wirtschaftsaustauschprogramme zu entwickeln und dabei den Abschluss ergänzender Regelungen und Protokolle zur Bereitstellung finanzieller Hilfen in Erwägung zu ziehen.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der Notifikation in Kraft, in der die Regierung der Föderativen Republik Brasilien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 20. August 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen außer Kraft.

Artikel 17

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens und verlängert sich danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre. Jede Vertragspartei kann das Abkommen zum Ende eines Zeitabschnitts von drei Jahren mit einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf dieser Sechsmonatsfrist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen nach seinem Außerkrafttreten für koproduzierte Filme während der Dreharbeiten weiter.

(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen erfolgt unverzüglich nach seinem Inkrafttreten durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Geschehen zu Berlin am 17. Februar 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Wilfried Grolig
Dr. Knut Nevermann

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

José Artur Denot Medeiros

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Koproduktion von Filmen

1. Die zuständigen Behörden für dieses Abkommen sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der Bundesrepublik Deutschland und die Secretaria do Audiovisual do Ministério da Cultura in der Föderativen Republik Brasilien. Jede Vertragspartei kann die andere durch eine diplomatische Note über einen Wechsel der zuständigen Behörde informieren. Die Änderung tritt zu dem in der Note spezifizierten Zeitpunkt in Kraft.
2. Das Anerkennungsverfahren nach Artikel 3 dieses Abkommens besteht aus zwei Stufen: der Vorläufigen Anerkennung bei Antragstellung und der Endgültigen Anerkennung bei Fertigstellung des Films und vor Beginn des Vertriebs.
3. Zwischen den Koproduzenten wird ein Vertrag über die Koproduktion eines Films geschlossen, der
   a) vorsieht, dass ein Koproduzent nur Vergünstigungen gemäß Artikel 2 abtreten darf, die nach den Rechtsvorschriften seines Landes dessen Staatsangehörigen vorbehalten sind;
   b) – den Besitz an allen Rechten geistigen Eigentums, die aus der Herstellung des koproduzierten Films entstehen, zwischen den Koproduzenten regelt und
      – die Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten hinsichtlich der Ausübung der Rechte auf Zugang zu und Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken, die bei der Herstellung des koproduzierten Films geschaffen werden, darlegt;
   c) die finanzielle Haftung jedes Koproduzenten für die Kosten festlegt, die entstehen
      – bei der Vorbereitung eines Gemeinschaftsproduktionsprojekts, dem von den zuständigen Behörden die Anerkennung als koproduzierter Film versagt wird;
      – bei der Herstellung eines Films, dem die Anerkennung zwar erteilt worden ist, der aber die Voraussetzungen für diese Anerkennung nicht erfüllt;
      – bei der Herstellung eines koproduzierten Films, dessen öffentliche Vorführung in einem der Länder der Koproduzenten nicht genehmigt wird;
   d) die Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung der Einnahmen aus der Verwertung des koproduzierten Films, einschließlich der Einnahmen aus Exportmärkten, unter den Koproduzenten darlegt;
   e) Fristen festlegt, innerhalb derer die jeweiligen Beiträge der Koproduzenten zur Filmproduktion abgeschlossen sein müssen; und
   f) festlegt, ob der koproduzierte Film auf Filmfestspielen als nationaler Film des Mehrheitskoproduzenten oder als nationaler Film aller Koproduzenten gezeigt werden soll;
   g) alle sonstigen Anerkennungsbedingungen aufführt, auf die sich die zuständigen Behörden gemeinsam einigen.

Bekanntmachung zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe

Vom 10. Januar 2008

Rumänien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) am 19. September 2007 die Rücknahme der Absätze 1 und 2 seines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, BGBl. II S. 1479) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2007 (BGBl. II S. 829).

Berlin, den 10. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Januar 2008

Das in Tegucigalpa am 15. November 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 15. November 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Honduras beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. bis 3. November 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Ein Darlehen von insgesamt 11 000 000,– EUR (in Worten: elf Millionen Euro) für das Vorhaben „Kofinanzierung des Unterstützungskredits Armutsreduzierung (PRSC III)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 6 700 000,– Euro (in Worten: sechs Millionen siebenhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Kommunale Raumordnung und Umweltschutz in Río Plátano“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Honduras, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 15. November 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Paul Resch

Für die Regierung der Republik Honduras
Milton Jiménez Puerto

Bekanntmachung des deutsch-guatemaltekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Januar 2008

Das in Guatemala-Stadt am 5. Oktober 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Förderung der ländlichen Grundbildung“) ist nach seinem Artikel 5

am 8. November 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit

„Förderung der ländlichen Grundbildung“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guatemala beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 16. bis 18. November 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 000 000,– EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Förderung der ländlichen Grundbildung“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Guatemala, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik Guatemala, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Guatemala erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 5. Oktober 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Linder

Für die Regierung der Republik Guatemala
Gert Rosenthal Koenigsberger

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

Vom 16. Januar 2008

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538) wird nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für

Guinea am 5. Februar 2008

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1904).

Berlin, den 16. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs

Vom 16. Januar 2008

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2007 zu dem Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs und zu dem Abkommmen vom 14. Dezember 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof über den Sitz des Gerichtshofs (BGBl. 2007 II S. 143) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland	am	8. Juli 2007

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 8. Juni 2007 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	19. November 2006
Australien	am	30. Dezember 2001
Belgien	am	29. April 2007
Belize	am	14. Oktober 2005
Bolivien	am	17. Juni 2006
Chile	am	27. Oktober 2007
Dänemark	am	16. Dezember 2004
Finnland	am	27. August 2006
Griechenland	am	16. November 2007
Indien	am	14. Dezember 2005
Italien nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	18. August 2006
Jamaika	am	31. Dezember 2005
Kamerun	am	30. Dezember 2001
Katar	am	26. August 2005
Korea, Republik	am	25. November 2004
Kroatien	am	30. Dezember 2001
Kuwait	am	1. September 2002
Libanon	am	22. August 2002
Liberia	am	16. Oktober 2005
Litauen	am	1. Dezember 2005
Niederlande für das Königreich in Europa	am	30. Dezember 2001
Norwegen	am	30. Dezember 2001
Österreich	am	30. Dezember 2001
Panama	am	31. März 2005
Polen	am	1. November 2007
Russische Föderation	am	25. August 2007
Saudi-Arabien	am	30. Dezember 2001
Slowakei	am	30. Dezember 2001

Slowenien	am	15. Juli 2006
Spanien	am	30. Dezember 2001
Tschechische Republik	am	30. Dezember 2001
Uruguay	am	5. August 2006
Vereinigtes Königreich	am	16. Juni 2006
Zypern	am	12. Juli 2003.

II.

Argentinien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Oktober 2006 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Spanish)

"The Republic of Argentina will accord such privileges and immunities as are specified in the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Tribunal for the Law of the Sea, adopted in New York on 23 May 1997, to members of the Secretariat of the International Tribunal for the Law of the Sea who are nationals or permanent residents in its territory to the extent necessary for the adequate fulfillment of their duties. With regard to fiscal and customs matters those members will be subject to the national norms application in its territory."

Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Argentinische Republik wird die Vorrechte und Immunitäten, die in dem am 23. Mai 1997 in New York angenommenen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs festgelegt sind, denjenigen Mitgliedern des Sekretariats des Internationalen Seegerichtshofs gewähren, die Staatsangehörige der Argentinischen Republik sind oder ihren ständigen Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet haben, und zwar in dem Maße, wie es für die angemessene Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist. In Bezug auf Steuer- und Zollangelegenheiten unterliegen diese Mitglieder den im Hoheitsgebiet der Argentinischen Republik anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsnormen."

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Juli 2006 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"With regard to the above-mentioned Agreement, Italy interprets Article 11, par. 2, and Article 16, paragraph 4 as referred exclusively to income paid by the Court, this excluding any exemption for income from other sources."

„In Bezug auf das genannte Übereinkommen legt Italien Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 dahin aus, dass sie sich ausschließlich auf die vom Gerichtshof gezahlten Einkünfte beziehen, wodurch eine Befreiung für Einkünfte aus anderen Quellen ausgeschlossen wird."

Berlin, den 16. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind

Vom 16. Januar 2008

Das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, (BGBl. 2002 II S. 2727) ist nach Beschluss des Rates der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU 2005 Nr. L 157 S. 203) für

Bulgarien am 1. Dezember 2007
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung

Rumänien am 1. Dezember 2007

in Kraft getreten.

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Republic of Bulgaria declares that it accepts the competence of the European Court of Justice to give preliminary rulings provided for in Article 12, paragraph 3, of the Convention of 26 May 1997, drawn up on the basis of Article K.3 (2) (c) of the Treaty on European Union, on the fight against corruption involving officials of the European Communities or officials of Member States of the European Union. The Supreme Court of Cassation of the Republic of Bulgaria is competent to ask the Court of Justice of the European Communities to give a preliminary ruling."

„Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens vom 26. Mai 1997 aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, anerkennt. Der Oberste Kassationshof der Republik Bulgarien ist für die Vorlage von Vorabentscheidungen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2006 (BGBl. II S. 954).

Berlin, den 16. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2007

Teil I: 28,50 € (3 Einbanddecken) zzgl. Porto und Verpackung

Teil II: 19,00 € (2 Einbanddecken) zzgl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2007 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2008 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 1 beigefügt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Fax: (02 21) 9 76 68 - 2 78 · E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de